



## **Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO**

zur Verarbeitungstätigkeit Entgegennahme von Wahlvorschlägen, Durchführen von Wahlen und Wahlhelfer

Die Meldebehörde darf nach § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangegangenen Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmt ist.

Es darf somit über folgende Daten Auskunft erteilt werden:

- Familienname
- Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens
- Doktorgrad und
- derzeitige Anschriften, sowie
- sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache

Es erfolgt hierbei keine Übermittlung der Geburtsdaten der Wahlberechtigten. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwendet werden und sind spätestens nach einem Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Nach § 50 Abs. 5 BMG haben die Wähler das Recht, einer Übermittlung Ihrer Daten zu widersprechen. Dies kann formlos geschehen.

### **Wahlhelferdaten**

Die Samtgemeinde Tarmstedt darf gem. § 25 Abs. 3 NLWG, § 9 Abs. 4 BWahlG, § 11 Abs. 4 NKWG folgende Daten zum Zweck der Berufung von Mitgliedern von Wahlvorständen verarbeiten:

- Familienname
- Vorname
- E-Mail Adresse
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Telefonnummern
- Zahl der Berufungen in den Wahlvorstand und die dabei ausgeübte Funktion

Nach § 25 Abs. 2 Niedersächsisches Landeswahlgesetz (NLWG), § 11 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG), § 9 Abs. 5 Bundeswahlgesetz (BWahlG), sowie § 4 Europawahlgesetz (EuWG) i.V.m. § 9 Abs. 5 BWahlG sind die Behörden des Landes sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts auf Ersuchen der Gemeinde verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten zur Sicherstellung der Wahldurchführung,



zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen.

Die personenbezogenen Daten dürfen auch zum Zweck der Berufung von Mitgliedern von Wahlvorständen für künftige andere Wahlen verarbeitet werden, soweit die betroffene Person der Verarbeitung nicht widersprochen hat.

Die Samtgemeinde Tarmstedt als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie per E-Mail unter [info@tarmstedt.de](mailto:info@tarmstedt.de) bzw. postalisch unter Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt kontaktieren. Sie können außerdem die Datenschutzbeauftragten der Samtgemeinde Tarmstedt per E-Mail unter [datenschutzbeauftragter@tarmstedt.de](mailto:datenschutzbeauftragter@tarmstedt.de) bzw. postalisch unter Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO), Elsässer Straße 66, 26121 Oldenburg kontaktieren.

Sie können gegenüber der Samtgemeinde Tarmstedt im Rahmen des Gesetzes folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 und Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz/Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen.